



Impressum:

Diakoneo KdöR Wilhelm-Löhe-Straße 16 91564 Neuendettelsau

Vertreten durch:

Dr. Mathias Hartmann Vorstandsvorsitzender

Titelbild:

Gestaltung: Mario Schoßer Foto: Uwe Niklas

Copyright:

Diakoneo KdöR, Neuendettelsau 2022

Die Anlagen zur Satzung der Diakoneo KdöR stehen in einem separaten Booklet zur Verfügung sowie unter www.diakoneo.de.

Gliederung

		Seite
Präai	mbel	4
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	6
§ 2	Aufgabe und Zweck	6
§ 3	Zuordnungen und Spitzenverbandszugehörigkeiten	8
§ 4	Steuerbegünstigte Zwecke	10
§ 5	Öffnungsklausel	10
§ 6	Organe der Körperschaft	11
§ 7	Das Kuratorium	12
§ 8	Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums	14
§ 9	Zuständigkeit des Kuratoriums	16
§ 10	Der Aufsichtsrat	17
§ 11	Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	18
§ 12	Zuständigkeiten des Aufsichtsrats	20
§ 13	Der Vorstand	22
§ 14	Vertretung im Rechtsverkehr	23
§ 15	Diakonische Gemeinschaften	24
§ 16	Übergangsregelungen im Zuge der Satzungsneufassung	25
§ 17	Satzungsänderungen	29
§ 18	Auflösung der Körperschaft	30
§ 19	Genehmigungs- bzw. Zustimmungserfordernisse	31
§ 20	Inkrafttreten	31

Präambel

Das Evangelisch-Lutherische Diakoniewerk Neuendettelsau KdöR wurde im Jahre 1854 von Pfarrer Wilhelm Löhe als Diakonissenhaus gegründet, um junge Frauen zu Diakonissen auszubilden und sie in Gemeinden in Franken und weit darüber hinaus in der Kranken- und Kinderpflege einzusetzen. 1858 wurden die Strukturen der Kaiserswerther Diakonissentradition übernommen, und die Arbeit wurde in der Folgezeit auf Krankenhaus, Schule und die Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen im Alter ausgeweitet.

Das Evangelische Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. geht auf das 1886 von Pfarrer Hermann Faulhaber gegründete Diakonissenhaus zurück. das zum Ziel hatte, ein flächendeckendes Netz von Gemeindestationen im nördlichen Württemberg (Hohenlohe und Schwäbisch-Franken) aufzubauen und zur Ausbildung der Diakonissen in Schwäbisch Hall ein Krankenhaus errichtete. 1899 wurde der Krankenhausbetrieb erweitert, es kamen Aufgaben in der Betreuung von Menschen mit Behinderung, psychisch kranker Menschen und Senioren¹ hinzu 1904 schloss sich das Haller Mutterhaus der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

In beiden Mutterhäusern wurden von Anfang an Diakonissen für die Pflege kranker Menschen und die Erziehung von Kindern ausgebildet. Sie arbeiteten in hunderten von fränkischen und württembergischen Gemeinden, Krankenhäusern und Einrichtungen, lebten in ihrem aufopferungsvollen Dienst ihren Glauben und praktizierten Nächstenliebe aus der Kraft des christlichen Glaubens. Seit Generationen prägten sie durch ihre soziale Arbeit diakonische Einrichtungen und Gemeinden in Franken und dem nördlichen Württemberg.

Die Einrichtungen entwickelten sich inhaltlich ähnlich in der Ausdifferenzierung ihrer Arbeitsfelder. In beiden Häusern spiegeln sich die gesellschaftlichen Entwicklungen. So wurden in den Jahren 1940-45 Bewohner beider Einrichtungen von den Auswirkungen der Euthanasiepolitik des Deutschen Reiches schwer betroffen.

In der Nachkriegszeit ging die Zahl der Diakonisseneintritte deutlich zurück. "Freie Mitarbeiter" traten an die Stelle der Diakonissen und tragen die Arbeit fort. Weiterhin prägen Diakonische Gemeinschaften Leben und Arbeit und den Geist in den Einrichtungen. An beiden Orten ist das Mutterhaus Zentrum der Diakonischen Gemeinschaften (Diakonissen, Diakonische Schwestern und Brüder, Mitarbeitende im Diakonat).

Im Jahre 2019 haben sich beide Werke unter Beteiligung ihrer Gremien, Diakonischen Gemeinschaften und Mitarbeitenden entschlossen, die beiden traditionsreichen Unternehmen zu verbinden und ihre Arbeit unter dem gemeinsamen Dach von Diakoneo fortzusetzen. Das gemeinsame Unternehmen bietet die Gewähr, die diakonische Arbeit in den Arbeitsfeldern Krankenhaus, ambulante Krankenpflege, Bildung und Dienste für Kinder, für Senioren und für Menschen mit Be-

hinderung zukunftssicher fortzuführen und auszubauen und ihre diakonische Prägung zu wahren und zu stärken.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Mitglieder der Organe von Diakoneo bleiben der Geschichte und Prägung beider Häuser und ihrem christlich-diakonischen Auftrag verpflichtet.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich geschlechtsneutral sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Aufgabe

und 7weck

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- Das gemeinsame Unternehmen bisher Evangelisch-Lutherisches Diakoniewerk Neuendettelsau KdöR – führt nunmehr nach dem Zusammenschluss mit dem Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall die Bezeichnung "Diakoneo KdöR", (im Folgenden auch kurz "Diakoneo" oder "Körperschaft" genannt).
- Sitz der Körperschaft ist Neuendettelsau.
- 3. Diakoneo ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die Körperschaftsrechte als kirchliche Vereinigung verliehen wurden. Diakoneo wird von den Diakonischen Gemeinschaften (§ 15) getragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1. Diakoneo hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen.

2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendund der Altenhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung. des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, der Behindertenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO) ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Religion, Herkunft. Geschlecht und Wohnsitz.



- 3. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke unterhält Diakoneo selbst, bzw, über ihre zum Unternehmensverhund gehörenden Tochtergesellschaften, Einrichtungen und Dienste für die Behandlung, Unterbringung, Versorgung, Pflege und Betreuung von Menschen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, wie z. B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Altenund Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäuser und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ausbildungsstätten für diakonische Berufe, Einrichtungen für das allgemeinbildende und berufsbildende Schulwesen. Wohnheime und andere Einrichtungen zur Ausbildung sowie für das gottesdienstliche Leben.
- 4. Die in vorstehender Ziffer 2 genannten Zwecke können auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel

- ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO den zum Unternehmensverbund Diakoneo gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.
- 5. Des Weiteren obliegt Diakoneo auch die Gewinnung, Anleitung, Koordination und Betreuung von Ehrenamtlichen, insbesondere in der Sozialarbeit sowie in den Einrichtungen und Diensten von Diakoneo und der zum Unternehmensverbund gehörenden Tochtergesellschaften.
- 6. Auch dient Diakoneo der selbstlosen Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO und unterhält dazu entsprechende Einrichtungen, in denen regelmäßig Gottesdienste abgehalten werden.

Zuordnungen und Spitzenverbandszugehörigkeiten

 Diakoneo ist an das Bekenntnis und an die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden und deren Leitungsorganen verantwortlich. Diakoneo ist ein rechtlich selbständiges Werk im Sinne von Artikel 38 der Verfassung der Evang-Luth. Kirche in Bayern vom 06.12.1999 und steht unter deren Schutz und Fürsorge.

Gesellschaften von Diakoneo, die im Bereich der Ev. Landeskirche in Württemberg liegen und diakonische Aufgaben² wahrnehmen, insbesondere die diakonischen Einrichtungen des bisherigen Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V., sind der Evangelischen

Landeskirche in Württemberg zugeordnet. Sie sind Mitglieder im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. Sie pflegen weiterhin enge Beziehungen zu den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden in der Region. Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. ist von der beabsichtigten Gründung von oder Beteiligung an oder Mitgliedschaft in iuristischen Personen oder Personengesellschaften sowie von beabsichtigten Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben sowie von Betriebsübergängen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorab in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

Diakoneo räumt der Evangelischen Landeskirche Württemberg oder einem von dieser zu benennenden Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht für den Fall ein. dass Diakoneo die am 01.07.2019 in ihrem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaften, die Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. sind, an Dritte zu veräußern beabsichtigt. Mit Diakoneo i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung.

- 2. Diakoneo ist eine diakonische Einrichtung im Sinne des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 06.04.2006. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Landesverband der Inneren Mission e.V. und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- Tochtergesellschaften von Diakoneo können – abhängig von ihrem Sitz – auch anderen landeskirchlichen Diakonischen Werken angehören.

Eine Gesellschaft erfüllt diakonische Aufgaben, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ihren diakonischen Auftrag als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg versteht und dokumentiert.

9

§ 4 § 5

Steuerbegünstigte Zwecke

Öffnungsklausel

Diakoneo verfolgt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diakoneo ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Diakoneo ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Zwecke von Diakoneo dienen. Diakoneo darf Gesellschaften, Einrichtungen und Betriebe aller Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen.
- 2. Um die wirtschaftliche Versorgung der Zweckbetriebe zu gewährleisten oder zu verbessern sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben im Allgemeinen kann Diakoneo Versorgungsbetriebe, Werkstätten und sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie andere Wirtschafts-, Hilfs- und Nebenbetriebe gewerblicher Art gründen und unterhalten. Ihre Einbindung in die diakonische Kultur des Gesamtunternehmens wird angestrebt.

Organe der Körperschaft

- 1. Organe von Diakoneo sind
 - das Kuratorium
 - der Aufsichtsrat
 - der Vorstand.

Die Organe von Diakoneo arbeiten zum Wohle und im Interesse des Gesamtunternehmens vertrauensvoll und eng zusammen.

- Die Mitglieder des Kuratoriums und des Aufsichtsrats müssen in der Regel einer Kirche angehören, die Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied oder Gastmitglied in der ACK ist.
- 3. Es ist eine geschlechtergerechte Besetzung der Organe anzustreben.
- Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein.

- 5. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 6. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Ihnen können auf Beschluss des Kuratoriums Sitzungsgelder in angemessener Höhe gewährt werden. Über Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Unabhängig davon werden allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Aufsichtsrats tatsächlich entstandene Auslagen in angemessener Höhe erstattet. Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung in angemessener Höhe aufgrund eines Dienstvertrages oder gesonderter Vereinbarung.
- Diakoneo wird für einen Versicherungsschutz ihrer Organmitglieder im Rahmen ihrer Organtätigkeit in ausreichender Höhe sorgen und die Kosten dafür übernehmen.

Das Kuratorium

- Das Kuratorium besteht aus 15 bis 21
 Mitgliedern, die für eine individuelle
 Wahldauer von jeweils fünf Jahren
 vom amtierenden Kuratorium
 hinzugewählt werden. Die Wahl
 und Zusammensetzung des ersten
 Kuratoriums ergibt sich aus der
 Übergangsregelung in § 16.
- 2. Die Diakonischen Gemeinschaften (§ 15 Ziffer 1) schlagen insgesamt vier Mitglieder des Kuratoriums zur Wahl vor. wovon zwei Personen durch die Gemeinschaft der Haller Schwestern und Brüder in Schwäbisch Hall und zwei Personen durch die Diakonischen Gemeinschaften in Neuendettelsau. vorgeschlagen werden. Die Vorschläge werden von den Diakonischen Gemeinschaften auf der Grundlage ihrer jeweiligen Ordnungen erstellt. Näheres regelt die Wahlordnung für das Kuratorium.
- 3. Den Mitarbeitenden in leitenden Funktionen von Diakoneo und den zum Unternehmensverbund gehörenden Tochtergesellschaften steht das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und den übrigen Mitarbeitenden von Diakoneo und der zum Unternehmensverbund gehörenden Tochtergesellschaften

- das Vorschlagsrecht für zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums zu, wobei es sich bei den vorgeschlagenen Personen jeweils um Mitarbeitende von Diakoneo und den Tochtergesellschaften handeln muss, die dort noch beruflich tätig sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung für das Kuratorium
- 4. Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern und die Evang. Landeskirche in Württemberg sowie das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und das Diakonische Werk in Württemberg schlagen je ein weiteres Mitglied des Kuratoriums zur Wahl vor.
- Die Wahl sämtlicher Kuratoriumsmitglieder erfolgt - unabhängig von den vorstehenden Vorschlagsrechten - durch das ieweils amtierende Kuratorium. Zur Wahl weiterer Kuratoriumsmitglieder unterbreitet der Aufsichtsrat in der Regel dem Kuratorium geeignete Vorschläge. Bei seinen Vorschlägen soll der Aufsichtsrat die regionalen Besonderheiten der Unternehmensstruktur berücksichtigen. Werden die nach den vorstehenden Ziffern 2 - 4 vorgeschlagenen Personen vom amtierenden Kuratorium nicht gewählt, fordert das Kuratorium den/die Vorschlagenden auf, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

- 6. Scheidet ein amtierendes
 Mitglied des Kuratoriums aus
 dem Kreise bzw. dem Amt
 der in Ziffern 2 4 genannten
 Vorschlagsberechtigten aus, so
 endet mit seinem Ausscheiden
 aus der vorschlagenden
 Gruppe automatisch auch seine
 Mitgliedschaft im Kuratorium.
 In diesem Fall liegt das
 Vorschlagsrecht bei der jeweiligen
 Gruppe oder Institution, die das
 bisherige Kuratoriumsmitglied
 vorgeschlagen hatte.
- 7. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf der individuellen Wahlperiode. Wiederwahl, auch mehrfache, ist möglich. Eine Wiederwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Sofern die Wahlperiode eines der nach Ziffern 2 – 4 vorgeschlagenen Mitglieder endet, ist die ieweilige Gruppe oder Institution der nach Ziffern 2 – 4 genannten Vorschlagsberechtigten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums rechtzeitig aufzufordern, geeignete Wahlvorschläge zu unterbereiten.
- 8. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Rücktritt, Tod oder durch Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grunde. Der Beschluss zur Abberufung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder, wobei das betreffende Mitglied kein Stimmrecht hat. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Abberufung zu geben. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 9. Die Wählbarkeit für eine Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Vollendung des 73. Lebensjahres.

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer ihrer individuellen Wahlperiode einen Voritzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen des Kuratoriums.
- 2. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern des Kuratoriums oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, auf der die Tagesordnungspunkte zu erörtern sind, die von dem/den die Einberufung Verlangenden genannt wurden.
- 3. Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort in Textform einberufen; sofern von dem Mitglied für Einladungszwecke im Büro des Vorstandsvorsitzenden eine E-Mail-Anschrift hinterlegt wurde, kann die Einladung auch per E-Mail versandt werden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Jedes Kuratoriumsmitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung eine Ergänzung der

- Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen. Über die Zulassung verspätet gestellter Anträge entscheidet das Kuratorium in seiner Sitzung.
- 4. Das Kuratorium ist beschlussfähig. wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist Sollte das Kuratorium nicht beschlussfähig sein, kann mit einer abgekürzten Einladungsfrist von sieben Tagen zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden: das Kuratorium ist in einer solchen zweiten Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5. Außer in den Fällen der
 Abberufung von Kuratoriumsoder Aufsichtsratsmitgliedern,
 der Angelegenheiten nach
 § 9 Ziffer 3, der Satzungsänderung
 oder Auflösung von Diakoneo
 bedürfen Beschlüsse des
 Kuratoriums einer einfachen
 Mehrheit der abgegebenen
 gültigen Stimmen der bei der
 Sitzung anwesenden Mitglieder.
 Stimmenthaltungen gelten als
 nicht abgegebene Stimmen. Bei
 Stimmengleichheit gibt die Stimme
 des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- 6. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Kuratoriumsmitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter, dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden ist. Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch in Textform gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Kuratoriums eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind im Büro des Vorstandsvorsitzenden zu verwahren. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln.

8. Die Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsvorsitzende nehmen an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls zur Teilnahme an seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen. Es kann im Einzelfall die Teilnahme von einzelnen oder allen Vorstandsund/oder Aufsichtsratsmitgliedern ausschließen. Gäste können auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums teilnehmen.

Zuständigkeit des Kuratoriums

- Das Kuratorium wacht über die Wahrung und Fortentwicklung des diakonischen Auftrags von Diakoneo im Sinne der Präambel und von § 2 Ziffer 1 unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten in Gesellschaft, Kirche und Diakonie. Es berät den Aufsichtsrat und beschließt über grundsätzliche Fragen, die ihm vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- Das Kuratorium ist ferner zuständig für die
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - d. Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;

- Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
- f. Änderung der Satzung gemäß § 19;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung gemäß § 20.
- 3. Dem Kuratorium obliegt ferner die Entscheidung über die Neubildung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Diakonischen Gemeinschaften (§ 15) im Benehmen mit den Diakonischen Gemeinschaften. Der Beschluss kann nicht gegen das Votum der auf Vorschlag der Diakonischen Gemeinschaften gewählten Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.

Der Aufsichtsrat

 Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Personen, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrats für eine individuelle Wahldauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl – auch mehrfache – ist möglich. Im Aufsichtsrat sollen möglichst die zur Erfüllung der Aufgaben von Diakoneo erforderlichen Kompetenzbereiche vertreten sein.

Die Wahl bzw. Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrats ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 16.

- 2. Höchstens drei **Aufsichtsratsmitglieder** dürfen in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu Diakoneo oder zu einer der zum Unternehmensverbund gehörenden Gesellschaften, an der Diakoneo unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, stehen. Entgeltliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern für Diakoneo oder für zum Unternehmensverbund gehörende Gesellschaften, an denen Diakoneo unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- Die W\u00e4hlbarkeit f\u00fcr ein Amt im Aufsichtsrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der individuellen Wahlperiode sowie durch Abberufung, Tod oder

Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Zuständig für die Abberufung ist das Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Das betroffene Mitglied hat bei der Entscheidung des Aufsichtsrats kein Stimmrecht. Der Beschluss des Kuratoriums über die Abberufung bedarf einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Bis zur endgültigen Entscheidung des Kuratoriums über die Abberufung ruht das Amt des betroffenen Mitglieds.

Die Amtsniederlegung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und ist jederzeit möglich.

- 5. Sinkt durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds die Anzahl der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder unter sieben, hat unverzüglich eine Nachwahl durch das Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu erfolgen. Nach Ablauf ihrer individuellen Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen entstehen.
- Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Angelegenheiten und Aufgaben Fachausschüsse bilden.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben ist.

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Wahlperiode. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
- Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal jährlich zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des zu beratenden Gegenstands in Textform beim Vorsitzenden beantragt wird.
- 3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend

- ist. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche seiner Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 5. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist dieser mit einer abgekürzten Einladungsfrist von sieben Tagen zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrats können in dringenden Fällen auch in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen darf.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist in Textform gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden.

Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran sind allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich in Textform bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

8. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. 9. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen zwei Wochen nach der Sitzung in Textform zuzusenden.

Wird binnen weiterer zwei Wochen nach dem Versand kein Widerspruch in Textform gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind im Büro des Vorstandsvorsitzenden zu verwahren. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln.



Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und sorgt für die Einhaltung und Umsetzung des diakonischen Auftrags und der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der Geschäfte ein.
- Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung aller Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden; die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden;
 - Abschluss der Dienstverträge aller Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden inklusive der Vertragsbedingungen sowie deren Änderung und Beendigung, unbeschadet der Vertretungsregelung nach § 12 Ziffer 3; der Aufsichtsrat kann diese Aufgabe auf einen Ausschuss oder auf den Aufsichtsratsvorsitzenden und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied übertragen;
 - Entlastung aller
 Vorstandsmitglieder
 einschließlich des
 Vorstandsvorsitzenden;

- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf Vorschlag des Vorstands;
- e. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Körperschaft gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
- f. Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- g. Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses einschließlich Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
- h. Genehmigung der vom Vorstand jährlich aufzustellenden Unternehmens- und Investitionsplanung einschließlich der Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen.
- 3. Der Aufsichtsrat vertritt Diakoneo gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. Bei Abschluss oder Änderung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern (außer dem des Vorstandsvorsitzenden) erfolgt die Vertretung dabei durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied und den Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam, bei Abschluss oder Änderung des Dienstvertrags mit dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam durch den

Aufsichtsratsvorsitzenden, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied und den kaufmännischen Vorstand. Bei Beendigung des Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied, bei einer etwaigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen ein Vorstandsmitglied sowie bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird Diakoneo im Außenverhältnis durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats vertreten.

- 4. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Einwilligung des Aufsichtsrats:
 - a. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
 - b. Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen Diakoneo unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c. Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Stiftungen;
 - d. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Größenordnung;
 - Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Größenordnung.

Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Rechtsgeschäfte festlegen, die seiner Einwilligung bedürfen. Die Zustimmungsvorbehalte wirken ausschließlich im Innenverhältnis und beschränken die Vertretungsmacht des Vorstands nicht. Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die bereits in einer vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmens- und Investitionsplanung enthalten sind, bedürfen keiner weiteren Einzelgenehmigung.

In dringenden Fällen, in denen es nicht rechtzeitig möglich ist, einen Beschluss des Aufsichtsrats in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren herbeizuführen, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einwilligung an Stelle des Aufsichtsrats erteilen. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind hiervon unverzüglich zu informieren.

 Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften von Diakoneo einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus höchstens sechs hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat jeweils befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums muss der Aufsichtsrat über eine erneute Berufung entscheiden. Die Zusammensetzung des ersten Vorstands ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 16.
- Der Vorstandsvorsitzende soll lutherisch ordinierter Pfarrer einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

- Ist dies nicht der Fall, so muss ein anderes Vorstandsmitglied lutherisch ordinierter Pfarrer einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- 3. Der Vorstand wird geleitet durch den vom Kuratorium auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellten Vorstandsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann zudem einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden bestellen. Der Vorstandsvorsitzende führt den Titel "Rektor". Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nimmt im Falle einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

Vertretung im Rechtsverkehr

- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Einklang mit den Gesetzen, dieser Satzung, einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung sowie gemäß den Beschlüssen des Aufsichtsrats und des Kuratoriums in eigener Verantwortung.
- 5. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen regelmäßig über die Entwicklung und Lage der Körperschaft einschließlich der zum Unternehmensverbund gehörenden Tochtergesellschaften. Der Aufsichtsrat beschließt über Form, Umfang und Inhalt der Berichterstattung auch zu konkreten Finzelthemen. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich von wichtigen oder ungewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen zu informieren, die die Körperschaft oder die zum Unternehmensverbund gehörenden Tochtergesellschaften oder Einrichtungen betreffen.
- 6. Die weiteren Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

- 1. Die Körperschaft wird außer in den Fällen des § 12 Ziffer 3 gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der kaufmännische Vorstand. Mit Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden bei der Vertretung mitwirken soll.
- 2. Der Aufsichtsrat kann durch
 Beschluss einem oder
 mehreren Vorstandsmitgliedern
 Einzelvertretungsmacht erteilen.
 Auch kann der Aufsichtsrat ein
 oder mehrere Vorstandsmitglieder
 partiell für Rechtsgeschäfte
 mit anderen gemeinnützigen
 Organisationen oder für ein
 einzelnes konkretes Rechtsgeschäft
 von den Beschränkungen des
 § 181 BGB befreien.

Diakonische Gemeinschaften

- Bei Diakoneo und den Tochtergesellschaften und Einrichtungen bestehen folgende Diakonische Gemeinschaften,
 - in Neuendettelsau:
 Die Diakonissengemeinschaft,
 die Diakonische Schwestern und Brüderschaft sowie die
 Gemeinschaft der Mitarbeitenden
 im Diakonat.
 - in Schwäbisch Hall:
 Die Gemeinschaft der Haller
 Schwestern und Brüder
 Die Haller Diakoninnen und
 Diakone
- Die Diakonischen Gemeinschaften, die bei Diakoneo tätig sind, sind aufgrund eigener Ordnungen organisiert, deren Änderung oder Ergänzung der Zustimmung des Vorstands und des Kuratoriums bedarf. Die von den Diakonischen Gemeinschaften beschlossenen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung werden der Satzung als Anlagen beigefügt.
- 3. Die bestehenden Versorgungsansprüche der Diakonissen
 bleiben unverändert bestehen.
 Der Unternehmensverbund
 Diakoneo trifft geeignete finanzielle
 und sonstige zweckdienliche
 Vorsorgemaßnahmen zur
 Erfüllung der vorstehenden
 Versorgungsansprüche.
- 4. Der Unternehmensverbund
 Diakoneo unterhält Mutterhäuser in
 Neuendettelsau und in Schwäbisch
 Hall als Mittelpunkte des geistlichen
 Lebens der Diakonischen
 Gemeinschaften. Diese fördern
 den diakonischen Auftrag des
 Unternehmensverbundes in
 Abstimmung mit dem Vorstand.
 Die Mutterhäuser sind zugleich
 bleibende Erinnerung an das
 Erfordernis einer diakonischen
 Fort- und Weiterbildung aller
 Mitarbeitenden.



Übergangsregelungen im Zuge der Satzungsneufassung

 Das erste Kuratorium nach dem Inkrafttreten der Satzungsneufassung setzt sich zusammen aus den zu diesem Zeitpunkt amtierenden bisherigen Mitgliedern des Kuratoriums des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR und des bis zum Formwechsel bestehenden Aufsichtsrats des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V.

Für die erste Amtszeit der Mitglieder nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gilt abweichend von § 7 Ziffer 1 folgendes:

- Für die vor der Satzungsneufassung bestellten Mitglieder des Kuratoriums des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR gilt ihre bisherige Amtszeit fort.
- Die erste Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. im Kuratorium entspricht der restlichen Amtszeit, für die sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinssatzung des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. bestellt wurden.

 Für die Mitglieder des ersten Kuratoriums, deren Amtszeit nach der vorstehenden Übergangsregelung bereits vor dem 31.12.2019 enden würde, gilt abweichend eine individuelle Amtszeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Satzungsneufassung.

Für die Wiederwahl oder die Beendigung des Amtes im Kuratorium sowie für die Zuwahl weiterer Mitglieder gelten ausschließlich die Bestimmungen der neugefassten Satzung von Diakoneo, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist:

 Sollten aufgrund von Vakanzen nach der Übergangsregelung gemäß vorstehendem Unterabsatz 1 weniger als 21 Mitglieder aus dem bisherigen Kuratorium des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR dem ersten Kuratorium angehören, können diese Mitglieder dem Kuratorium weitere Personen in Anzahl der Differenz zu 21 zur Wahl in das Kuratorium vorschlagen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V., sofern der Aufsichtsrat aufgrund von Vakanzen im maßgeblichen Zeitpunkt aus weniger als 12 Mitgliedern besteht.

- Das Kuratorium wählt in seiner ersten Sitzung ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des neu errichteten Fördervereins Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. hinzu.
- Sofern im ersten Kuratorium keine Personen aus Organen der nach § 7 Ziffer 4 vorschlagsberechtigten Körperschaften vertreten sind, ist durch das Kuratorium in der ersten Sitzung auf Vorschlag der nicht vertretenen Körperschaft ein weiteres Mitglied hinzu zu wählen. Das gilt entsprechend, wenn die Vertreter durch Wahl in den ersten Aufsichtsrat oder aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden oder nicht wiedergewählt werden.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, sofern dem ersten Kuratorium nicht jeweils zwei Vertreter der Gemeinschaft der Haller Schwestern und Brüder und

- der Diakonischen Gemeinschaften in Neuendettelsau (§ 7 Ziffer 2), ein Mitarbeitender in leitender Funktion und zwei weitere Mitarbeitende (§ 7 Ziffer 3) angehören oder sie durch Wahl in den ersten Aufsichtsrat oder aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden oder nicht wiedergewählt werden.
- Stellt sich nach Abschluss der Zuwahl nach den vorstehenden Regelungen und der Wahl des ersten Aufsichtsrats heraus, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder, die dem Fusionspartner Evangelisch-Lutherisches Diakoniewerk Neuendettelsau zuzuordnen oder aus diesem Kreis vorgeschlagen wurden, und der Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. die dem Fusionspartner Evangelisches Diakoniewerk Schwäbisch Hall zuzuordnen oder aus diesem Kreis vorgeschlagen wurden, nicht 2:1 beträgt, kann das Kuratorium einmalig Personen auf Vorschlag der unterrepräsentierten Gruppe zur Herstellung dieses Verhältnisses hinzuwählen
- Die Größe des ersten Kuratoriums ist abweichend von § 7 Ziffer 1 nicht auf 21 Mitglieder begrenzt.

Eine Zuwahl von weiteren Mitgliedern, die nicht dem ersten Kuratorium angehörten oder aufgrund der vorstehenden Unterabsätze hinzugewählt wurden, kann jedoch nur erfolgen, wenn die Zahl der Kuratoriumsmitglieder dadurch nicht über 21 liegt.

- Für die Wahl und jede Wiederwahl der Mitglieder des ersten Kuratoriums und der nach den vorstehenden Regelungen hinzugewählten Mitglieder, gilt die Altersgrenze nach § 7 Ziffer 9 nicht.
- 2. Das erste Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats. Es können dabei auch Mitglieder des ersten Kuratoriums in den Aufsichtsrat gewählt werden, die dann mit der Annahme der Wahl aus dem Kuratorium ausscheiden. Werden Mitglieder aus dem Kuratorium gewählt, gilt für diese Mitglieder die Altersgrenze nach § 10 Ziffer 3 bei der Wahl und ieder Wiederwahl nicht. Für die erste Amtszeit dieser Mitglieder im Aufsichtsrat gilt vorstehende Ziffer 1. Unterabsatz 2 entsprechend. Würde die Amtszeit dieser Aufsichtsratsmitglieder demnach bereits vor dem

31.12.2019 enden, gilt für diese Aufsichtsratsmitglieder abweichend eine individuelle Amtszeit von fünf Jahren ab der Wahl. Wählt das Kuratorium Mitglieder in den ersten Aufsichtsrat, die nicht Mitglied des Kuratoriums sind, so gilt für sie eine individuelle Amtszeit von fünf Jahren und es ist die Altersgrenze nach § 10 Ziffer 3 zu beachten.

Der erste Aufsichtsrat besteht abweichend von § 10 Ziffer 1 aus zwölf Personen, Acht Mitglieder werden durch das Kuratorium auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder gewählt. die zuvor dem Kuratorium des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR angehört haben, und vier Mitglieder auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder, die zuvor dem Aufsichtsrat des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. angehört haben. Unter den vorgeschlagenen Personen können sich höchstens zwei Mitarbeitende des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR und ein/e Mitarbeitende/r des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. (jeweils einschließlich Tochtergesellschaften) befinden.

- Eine Wahl von weiteren Mitgliedern, die nicht dem ersten Aufsichtsrat angehörten, kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder dadurch nicht über neun liegt.
- 3. Der erste Vorstand nach Inkrafttreten der Satzungsneufassung besteht aus den zu diesem Zeitpunkt amtierenden bisherigen Mitgliedern des Vorstands des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR und dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglied des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. Die erste Amtszeit der bisherigen Vorstandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR und des bisherigen Vorstands des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V. entspricht der restlichen Laufzeit ihrer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsneufassung bestehenden, auf die Vorstandstätigkeit gerichteten Dienstverträge. Die Wieder-, Ab- und Neuberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt anschließend ausschließlich nach Maßgabe der neugefassten Satzung.

4. Die gemeinnützigen hundertprozentigen Tochtergesellschaften des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR und des Evangelischen Diakoniewerks Schwäbisch Hall e.V., die auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg liegen und bisher nicht Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V sind, werden bis spätestens zum 01.01.2023 die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V beantragen.

Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen sowie der Zusammenschluss von Diakoneo mit anderen Trägern und Unternehmen können vom Kuratorium nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder und der vorher einzuholenden Zustimmung des Aufsichtsrats ebenfalls mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlossen werden.
- Der Vorstand ist vor einer Satzungsänderung von Aufsichtsrat und Kuratorium anzuhören.
- In der Einladung zur Kuratoriumssitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

Auflösung der Körperschaft

- 1. Die Auflösung von Diakoneo kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Kuratoriumsmitglieder und der vorher einzuholenden Zustimmung des Aufsichtsrats ebenfalls mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. Vor der Kuratoriums und Aufsichtsratssitzung ist eine Stellungnahme des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zur beabsichtigten Auflösung einzuholen.
- 2. Im Falle der Auflösung von Diakoneo oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen, insbesondere der Versorgungspflicht gegenüber den Diakonissen (§ 15 Ziffer 3), an die Evang.-Luth. Kirche in Bavern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige. mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Vermögensteile, die im Rahmen des Zusammenschlusses mit dem Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. in die Körperschaft eingebracht wurden. fallen abweichend davon an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Genehmigungsbzw. Zustimmungserfordernisse

Inkrafttreten

Diese Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung von Diakoneo bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Änderungen des § 3 der Satzung bedürfen zudem der Zustimmung der Evangelische Landeskirche in Württemberg. Diese Satzung tritt mit Erteilung der Genehmigung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, frühestens jedoch zum 01.07.2019, an die Stelle der bisherigen Satzung des Evangelisch-Lutherischen Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR vom 05.12.1973 i.d. Ev. 19.11.2012

Diese Satzung wurde am 05.06.2019 durch das Kuratorium des Evang.-Luth. Diakoniewerks Neuendettelsau KdöR beschlossen und mit Schreiben vom 26.06.2019 durch das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern genehmigt. Sie wurde durch Beschluss des Kuratoriums vom 21.10.2022 verändert. Diese Änderung wurde durch das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit Schreiben vom 30.11.2022 genehmigt.

Anlagen

Ordnung der Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau

Die drei in § 15, Abs. 1 genannten Neuendettelsauer Diakonischen Gemeinschaften haben sich im Oktober 2020 zur Diakoneo Gemeinschaft Neuendettelsau zusammengeschlossen (genehmigt durch das Kuratorium am 23.10.2020). Ordnungen der Diakonischen Gemeinschaften in Schwäbisch Hall:

- Ordnung der Haller
 Diakonischen Schwestern
 und Diakonischen Brüder
- Ordnung der Haller
 Gemeinschaft der
 Diakoninnen und Diakone

weil wir das Leben lieben.